

# Erster Teil:

## Grundlagen und rechtliche Ausgangssituation

---

### I. Seilbahnwesen in Österreich

#### 1. Historischer Überblick

Die seilbahnhistorische Entwicklung in Österreich reicht bis in die Mitte der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück. Die erste Standseilbahn für den Personenverkehr auf österreichischem Boden wurde im Jahre 1873 errichtet. Dabei handelte es sich um eine Standseilbahn auf den Leopoldsberg bei Wien. Mit der Festungsbahn in Salzburg im Jahre 1892, sowie der Grazer Schloßbergbahn im Jahre 1894 wurden noch im 19. Jahrhundert zwei weitere Standseilbahnen in Betrieb genommen. In der österreichischen Gesetzgebung ist der Terminus *Seilbahn* erstmalig im *Gesetz über Bahnen niederer Ordnung*<sup>2</sup> aus dem Jahre 1894 zu finden. Eine konkrete juristische Definition des Begriffes *Seilbahn* fand sich in diesem Gesetz noch nicht.<sup>3</sup>

Die Geburtsstunde des Seilbahnbaus in Tirol liegt am Beginn des 20. Jahrhunderts. Mit Errichtung der *Mendelbahn* von St. Anton auf den Mendelpass wurde am 19. Oktober 1903 die erste Standseilbahn auf Tiroler Boden eröffnet, im Jahre 1906 wurde die *Hungerburgbahn* in Innsbruck in Betrieb genommen. Bereits damals lag der Hauptzweck dieser Bahnen in der Attraktivitätssteigerung bestimmter Regionen zu touristischen Zwecken.<sup>4</sup>

Die nächste technische Entwicklungsstufe im Seilbahnbau wurde mit Konstruktion der sog Seilschwebbahnen erreicht. Die Errichtung der ersten Seilbahn dieser Bauart, der *Kohlernbahn* in Bozen im Jahre 1908, markierte gewissermaßen einen Meilenstein der seilbahnhistorischen Entwicklung. Das Grundprinzip eines durch Seile getragenen und gezogenen Fahrbetriebsmittels revolutionierte den Seilbahnbau, wurde durch immer ausgereifere Techniken

---

2 Gesetz vom 31. Dezember 1894, RGBl 1895/2, Art XVI.

3 *Frank*, Die Entwicklung des österreichischen Seilbahnwesens, ZVR 1969, 85.

4 Vgl Näheres dazu in *Denoth*, 100 Jahre Seilbahnen in Tirol (2008) 9f.

weiterentwickelt und bedingte insb in der Zwischenkriegszeit von 1926 bis 1938 ein wahres „Seilbahnfieber“.<sup>5</sup> Die erste Seilschwebebahn in Nordtirol war die im Jahre 1926 eröffnete *Tiroler Zugspitzbahn* von Ehrwald-Obermoos zum Zugspitz-Westkamm.<sup>6</sup> Schon kurz vorher wurde in Niederösterreich im Juni 1926 die *Raxbahn* als Personenseilbahn eröffnet, 1927 folgte die *Pfänderbahn* in Bregenz, 1928 die *Patscherkofel-* und die *Innsbrucker Nordkettenbahn* sowie die *Hahnenkammbahn* in Kitzbühel, 1937 die *Galzigbahn* in St. Anton am Arlberg.<sup>7</sup> Vor Ausbruch des II. Weltkrieges bestanden in Österreich insgesamt 3 Standseilbahnen und 12 Seilschwebebahnen.<sup>8</sup>

Nachdem der Zweite Weltkrieg dem Seilbahnbau vorläufig ein abruptes Ende gesetzt hatte, startete Ende der 1950er Jahre ein regelrechter Erschließungsboom. Immer mehr Gebiete wurden mit Seilbahnen erschlossen und bereits Anfang der 1970er Jahre bestand in Tirol ein dichtes Netz von Seilbahnen und machte das Bundesland zu Österreichs Wintersportdestination Nummer eins. Unzählige neue Seilbahnen wurden errichtet, alte durch neue, modernere, schnellere und leistungsfähigere Anlagen ersetzt. Im Jahre 1979 waren in Tirol bereits 1.100 Anlagen in Betrieb.<sup>9</sup> Österreichweit bestanden am 1. 1. 1986 22 Standseilbahnen, 373 Seilschwebebahnen, 165 Kleinseilbahnen und 3.364 Schlepplifte, insgesamt mithin bereits 3.924 Beförderungsanlagen.<sup>10</sup>

Mit dem Bau von immer neuen Seilbahnen ging naturgemäß auch eine Zunahme von Schigebieten bzw eine Erweiterung bereits bestehender Schigebiete im ganzen Land einher. Die Anzahl der Seilbahnen nahm bis zum Jahre 1989 stetig zu, seither trat eine Stagnation ein, in den Vordergrund rückten die Verbesserung der Qualität sowie die Erhöhung der Förderleistungen.<sup>11</sup> Wesentliche Gründe dafür waren – neben der bereits vorhandenen Erschließungsdichte – das wachsende naturschutzrechtliche Bewusstsein sowie der zunehmend ersichtlich werdende Nutzungskonflikt alpiner Regionen. Die Interessenskollision zwischen weiterem wirtschaftlichem Aufschwung und dem Erhalt unberührter Naturlandschaft rückte zunehmend in den Fokus

---

5 *Frank*, ZVR 1969, 85f.

6 Vgl dazu *Zillertaler Gletscherbahn GmbH&Co KG* (Hrsg), *Wunder der Technik – Tiroler Zugspitzbahn, Die Geschichte der ersten Seilbahn Tirols* (2006) 9ff (50ff) mwN.

7 *Denoth*, *Seilbahnen* 17f, 32.

8 *Frank*, ZVR 1969, 86.

9 Vgl *Amt der Tiroler Landesregierung*, *Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept* (1981) 11f.

10 *Pichler/Holzer*, *Handbuch des österreichischen Skirechts* (1987) 73f.

11 *Amt der Tiroler Landesregierung*, *Abteilung Raumordnung-Statistik, Erläuterungsbericht zum Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm (TSSP) 2005*, 37; abrufbar auf der Website des Amtes der Tiroler Landesregierung unter <www.tirol.gv.at> (1.8.2013).

gesellschaftspolitischer Diskussionen. Dies führte im Laufe der Zeit zu einer zunehmenden Verrechtlichung dieses Bereiches. Damit einhergehend formierten sich auch Vertreter der Zivilgesellschaft – allen voran der Österreichische Alpenverein – und brachten sich in die Diskussion über die Ausgestaltung einer nachhaltigen alpinen Raumordnung mit ein.<sup>12</sup>

Im Jahre 1981 beschloss die Tiroler Landesregierung das Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept, welches als erster Ansatz einer alpinen Raumordnung bezeichnet werden kann. 1992 führte die offensichtliche Problematik der Handhabung neuer Seilbahnprojekte schließlich zu den Tiroler Seilbahngrundsätzen, welche bis zum Jahre 2005 maßgebliche raumordnungsrechtliche Bedeutung hatten und dann vom Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm 2005 abgelöst wurden.<sup>13</sup>

## 2. Daten und Fakten

Die besondere Bedeutung des Seilbahnwesens in Österreich spiegelt sich zahlenmäßig in diversen Statistiken wider: 2008 lag Tirol mit nahezu 32 Millionen Nächtigungen an erster Stelle in einem Vergleich zu ausgewählten Nachbarregionen im In- und Ausland. Im Winter 2009/2010 waren alleine im Seilbahnbereich 6.600 Personen beschäftigt, 2010 tätigten Seilbahnunternehmen Investitionen im Ausmaß von 330 Millionen Euro.<sup>14</sup> Im gesamten Fremdenverkehrsbereich waren in der Wintersaison 2011/2012 in Tirol durchschnittlich rund 35.000 Personen als unselbständig Beschäftigte in Tourismusberufen tätig, die Nächtigungszahlen lagen bei 25,69 Millionen.<sup>15</sup> In der Wintersaison 2012/2013 erhöhte sich die Zahl der im Tourismus unselbständig Beschäftigten auf über 36.000 Personen, auch die Nächtigungszahlen stiegen um 1,9% und lagen bei über 26 Millionen.<sup>16</sup> In der Wintersaison 2013/2014 lagen die

12 Dazu *Weber*, Die Naturschutzarbeit des Österreichischen Alpenvereins: Vereinsarbeit im Lichte der Öffentlichkeit, in OEAV (Hrsg), Anwalt der Alpen, Sondernummer „Lebensraum Alpen“ 20 Jahre Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz des OEAV 1980–2000, 12.

13 *Amt der Tiroler Landesregierung*, Erläuterungsbericht zum TSSP 36. Mehr dazu im dritten Teil der Arbeit.

14 *Amt der Tiroler Landesregierung*, Daten- und Faktensammlung im Zusammenhang mit der Evaluierung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005, 12 (22); abrufbar auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung unter <www.tirol.gv.at> (1.8.2013).

15 *Amt der Tiroler Landesregierung*, Abteilung Raumordnung-Statistik, Der Tourismus im Winter 2011/2012, 2f.

16 *Amt der Tiroler Landesregierung*, Abteilung Raumordnung-Statistik, Der Tourismus im Winter 2012/2013, 1 (3).

Übernachtungen bei knapp über 25 Millionen, im Saisondurchschnitt waren rund 37.000 unselbständig Beschäftigte in Tourismusberufen tätig.<sup>17</sup>

Bundesweit bestanden in Österreich in der Saison 2011/2012 254 Seilbahnunternehmen, die Zahl der Seilbahnanlagen (Seilbahnen und Schlepplifte) lag bei etwa 4.000. Dabei wurden bundesweit rund 554 Millionen Beförderungen durchgeführt, wobei ein Umsatz von 1.158 Millionen Euro erzielt wurde.<sup>18</sup> In der Saison 2012/2013 lagen die Umsatzerlöse der Seilbahnen bei gesamt 1.243 Millionen.<sup>19</sup> Aktuell bestehen in Tirol nicht weniger als 93 Schigebiete<sup>20</sup>, davon sind 5 Gletscherschigebiete. In der Wintersaison 2011/2012 lag der Umsatz von Tirols Seilbahnunternehmen bei über 610 Millionen Euro, für die Wintersaison 2012/2103 wurden Gesamtinvestitionen über 317 Millionen Euro getätigt.<sup>21</sup>

### 3. Problemlage

Diese Zahlen verdeutlichen eindringlich die große gesellschaftspolitische Relevanz, welche dem gesamten Seilbahnsektor in Österreich und im Besonderen in Tirol zukommt. Die grundsätzliche Wichtigkeit von Seilbahnen und Schigebieten für das Tourismusland Tirol steht angesichts dieser Zahlen außer Frage. Heftig diskutiert und umstritten ist jedoch, ob es im Sinne einer Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Tiroler Schigebiete einer beständigen Weiterentwicklung in Form der Erweiterung bzw des Zusammenschlusses bestehender Schigebiete bedarf, oder ob diese häufig als *Erschließungsspirale* bezeichnete Dynamik letztlich zu einem Totalverbau alpiner Landschaft und letzten Endes zu einer schleichenden, irreversiblen Zerstörung von Natur- und Lebensraum führen wird.

Die rechtspolitische Handhabung immer neuer Erschließungs- und Erweiterungsansuchen ist eine nicht zu unterschätzende Herausforderung: Soll es verbindliche Endausbaugrenzen für bestehende Schigebiete geben? Wenn ja, wie und für welchen Zeitraum sollen diese Grenzen festgelegt werden? Soll die Neuerrichtung von Schigebieten gänzlich tabuisiert werden? Ist das bestehende System zu „erschließungsfeindlich“ und dem Wirtschaftsstandort

---

17 *Amt der Tiroler Landesregierung*, Abteilung Raumordnung-Statistik, Der Tourismus im Winter 2013/2014, 1 (3).

18 Vgl *Wirtschaftskammer Österreich*, Fachverband Seilbahnen, Wirtschaftsbericht Winter 2011/2012, 12ff (16); abrufbar unter <www.wko.at> (1.8.2013); vgl auch *Kuntner/Flasch*, Seilbahnrecht, Gesetze und Kommentare (2011) 15.

19 *Wirtschaftskammer Österreich*, Fachverband Seilbahnen, Wirtschaftsbericht Winter 2012/2013, 12.

20 Vgl die „Übersichtskarte Schigebiete in Tirol“; abrufbar auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung unter <www.tirol.gv.at> (1.8.2013).

21 Vgl dazu den Bericht der Tiroler Tageszeitung vom 3.12.2013, abrufbar unter <www.tt.com> (3.12.2013).

Tirol schädlich? Sind die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu flexibel und ermöglichen dadurch weitgehend von politischen Kalkülen geprägte Einzelfallentscheidungen? Wie könnte eine optimale rechtliche Ausgangssituation ausschauen?

Vor diesem naturgemäß stark ideologisch und politisch geprägten Hintergrund gilt es, rechtspolitische von juristischer Argumentation trennscharf abzugrenzen. Die Untersuchung spezifisch juristischer Fragen im Kontext von Schigebietserschließungen wirft vielfältige Fragen auf, etwa jene nach der (kompetenzrechtlichen) Zuständigkeit zur Schaffung und Vollziehung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen, nach den europa- und völkerrechtlichen Implikationen, nach den einschlägigen nationalen materiengesetzlichen Vorschriften etc.

Unübersehbar ist der Wille der Seilbahnwirtschaft, das Pistenangebot durch Erweiterungen und Zusammenschlüsse von Schigebieten möglichst immer weiter zu vergrößern und für den Gast noch attraktiver zu machen. Unübersehbar sind gleichermaßen die zunehmende Ressourcenknappheit und der sich als Folge daraus verschärfende Nutzungskonflikt alpiner Regionen. Der Gesetzgeber steht vor der schwierigen Aufgabe, die widerstreitenden und in wechselseitiger Dependenz zueinander stehenden ökologischen bzw. ökonomischen Gesichtspunkte gesetzlichen Regelungen zuzuführen, die sowohl Aspekte des Natur- und Umweltschutzes, der Raumordnung, sowie auch wirtschaftliche Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen. Dabei muss die eben in ihren grundlegendsten Zügen dargestellte historische Entwicklung sowie die gesellschaftspolitische Brisanz dieses Themas bis heute reflektierend betrachtet werden. Nicht zuletzt ist dies notwendig, um die durchaus nicht neue Problemlage in ihrer ganzen Dimension zu erfassen.

#### **4. Rechtliche Ausgangssituation**

Wie bereits mehrfach betont, ist die besondere Problemlage, die sich durch die immense wirtschaftliche Bedeutung von Seilbahnprojekten einerseits, die natürliche Ressourcenbegrenzung andererseits ergibt, in der heutigen Zeit von höchster Brisanz. Adäquate gesetzliche Rahmenbedingungen für künftige Seilbahn- und Schigebietsprojekte zu schaffen ist daher in gewisser Weise ein gesamtgesellschaftliches Anliegen, welches die politischen Entscheidungsträger vor große Herausforderungen stellt.

Auf der einen Seite steht dabei die Seilbahn- und Tourismuswirtschaft und deren Warnung vor allzu restriktiven gesetzlichen Schranken für Schigebietsprojekte: Seilbahnen als Wirtschaftsmotor für den gesamten Standort Tirol; Wohlstand und Arbeitsplätze bis in die kleinsten Seitentäler; Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Standortsicherung. Dies sind nur einige Stichworte, die von Vertretern der Seilbahnwirtschaft als Auftrag an die Politik verstanden werden, nicht durch unüberwindbare Genehmigungshürden den Bau von

Seilbahnen und Schigebieten zu verunmöglichen.<sup>22</sup> Auf der anderen Seite wird auf die bereits bestehende hohe Erschließungsdichte im alpinen Raum und die nachteiligen Auswirkungen neuer Seilbahnprojekte auf das Landschaftsbild, den Tier- und Pflanzenhaushalt, die Schutzbedürftigkeit der Gletscher etc verwiesen und teilweise sogar ein völliges Verbot jeglicher Neuerschließungen gefordert.<sup>23</sup>

Aus rechtlicher Sicht bringen die vielseitigen Aspekte, unter denen Erschließungsprojekte für Schigebiete betrachtet werden können, eine nicht unbeachtliche Kompetenzzersplitterung mit sich, die wiederum die Schwierigkeit begründet, Normsetzungskompetenzen und (bestehende) Rechtsquellen sowohl vom Bundes- als auch Landesgesetzgeber zu berücksichtigen und in ein möglichst widerspruchsfreies System zu bringen. Dazu kommen völker- und unionsrechtliche Vorschriften, die sowohl vom Gesetzgeber als auch von Vollzugsbehörden beachtet werden müssen.

Im Folgenden soll ein schematischer Überblick über für Schigebietserschließungen bzw -erweiterungen relevante Rechtsquellen der österreichischen Rechtsordnung gegeben werden. Dabei werden zunächst nur unmittelbar themenrelevante Vorschriften behandelt, soweit einem Gesetz für den Untersuchungsgegenstand nur untergeordnete Bedeutung zukommt, wird es an entsprechender Stelle behandelt. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass die Ausführungen der folgenden Abschnitte nur den allgemeinen Rahmen darstellen, innerhalb dessen in der Folge im zweiten Teil der Arbeit spezifischen Rechtsfragen nachgegangen werden soll.

## II. Völker- und unionsrechtliche Vorschriften im Überblick

### 1. Die Alpenkonvention<sup>24</sup>

Beim Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) handelt es sich um einen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag, der zwischen den acht Alpenländern Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossen wurde. Im Hinblick auf Seilbahn- und Schigebietsprojekte

---

22 Vgl die Stellungnahme des Tiroler WK-Präsidenten J. Bodenseer vom 14.12.2011 anlässlich des Seilbahntages 2011; abrufbar auf der Homepage der Wirtschaftskammer unter <[www.wko.at](http://www.wko.at)> (1.8.2013). Vgl auch *Hofer*, „Der Gast schaut auf Pistenkilometer“, *Die Presse*, Print-Ausgabe vom 3.2.2013; vgl schon *Gleirscher*, Neuerschließung und Erweiterung von Schigebieten: Überblick und ausgewählte Rechtsfragen, in *Büchele* et al (Hrsg), *Aktuelle Fragen des Schirechts* (2013) 63ff mwN.

23 Vgl dazu die Stellungnahme auf der Homepage des österreichischen Alpenvereins unter <[www.alpenverein.at](http://www.alpenverein.at)> (1.8.2013).

24 BGBl 1995/477 idgF.

erlangt die Alpenkonvention dahingehend Bedeutung, dass sie bzw ihre einzelnen Durchführungsprotokolle materielle Regelungen enthalten, die in nationalen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssen und sich damit entscheidungswesentlich auf die Frage der Genehmigungsfähigkeit eines Projekts auswirken können.<sup>25</sup>

Hintergrund dieses Vertragsschlusses ist die Überlegung, dass die Alpen als einer der größten zusammenhängenden Naturräume Europas durch die wachsende Beanspruchung durch den Menschen in zunehmendem Maße gefährdet sind und daher eines besonderen Schutzes bedürfen.<sup>26</sup> Bei der eigentlichen Alpenkonvention handelt es sich um eine Rahmenvereinbarung, in der neben institutionellen Verpflichtungen auch allgemein formulierte, grundsätzliche Verpflichtungen und Zielvorgaben festgeschrieben werden (bspw die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen), die die Vertragsstaaten in ihrer Politik zu berücksichtigen haben.<sup>27</sup> Der territoriale Geltungsbereich der Konvention wird in Art 1 Abs 1 iVm Anlage 1 der Rahmenkonvention festgelegt. Die österreichischen Bundesländer Vorarlberg, Tirol und Kärnten fallen demgemäß zur Gänze in den räumlichen Anwendungsbereich der Konvention.<sup>28</sup> Basierend auf der Rahmenkonvention wurden in der Folge – als „Herzstück der Alpenkonvention“<sup>29</sup> – acht weitere Abkommen als Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention geschlossen, von welchen vorrangig Folgende für die Thematik von Schigebietsprojekten besonders relevant sein können:

- Protokoll Tourismus BGBl III 2002/230
- Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung BGBl III 2002/232
- Protokoll Bodenschutz BGBl III 2002/235
- Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege BGBl III 2002/236.

Neben diesen Durchführungsprotokollen gibt es noch fünf weitere, welche die Themenbereiche Verkehr, Energie, Bergwald und Berglandwirtschaft sowie die Beilegung von Streitigkeiten zum Gegenstand haben.<sup>30</sup> Bei jedem der Durchführungsprotokolle handelt es sich um eigenständige Staatsverträge und sohin

25 *Schroeder*, Die Alpenkonvention – Inhalt und Konsequenzen für das nationale Umweltrecht, NuR 2006, 133 (134); *Gleirscher*, Neuerschließung 64f.

26 Vgl die Promulgationsklausel zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen, BGBl 1995/477. Näheres zur Entstehung der Alpenkonvention vgl bei *Schmid*, Alpenkonvention und Europarecht (Dissertation 2005) 2ff.

27 *Schroeder*, NuR 2006, 136.

28 Vgl dazu die Normierung des räumlichen Geltungsbereiches in der Anlage zur Alpenkonvention, BGBl 1995/477.

29 So etwa *Schroeder*, NuR 2006, 136.

30 *Bußjäger*, Die unmittelbare Anwendung der Protokolle der Alpenkonvention in Österreich, NuR 2010, 759 (760).

bindendes Völkervertragsrecht.<sup>31</sup> Beim Protokoll über die Durchführung der Beilegung von Streitigkeiten<sup>32</sup> wird in der Literatur die Meinung vertreten, es handle sich dabei um eine bloße Vertragsergänzung und nicht um ein eigenständiges Protokoll.<sup>33</sup> Der institutionelle Rahmen der Alpenkonvention besteht neben der Einrichtung einer aus Vertretern aller Vertragsstaaten bestehenden Alpenkonferenz und eines Sekretariats aus einem ständigen Ausschuss, der als ausführendes Organ eingerichtet ist. Für Konflikte, die im Rahmen des Vollzugs der Alpenkonvention auftreten, ist ein Streitbeilegungsverfahren in Form eines konsultativen Verfahrens und eines nachgeordneten Schiedsverfahrens vorgesehen.<sup>34</sup>

### 1.1. Umsetzung ins österreichische Recht

Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben dürfen Staatsverträge, die politischer, gesetzesändernder oder gesetzsergänzender Natur sind, nur mit Genehmigung des NR abgeschlossen werden.<sup>35</sup> Ein Staatsvertrag wirkt dann gesetzesändernd, wenn er mit bestehenden Gesetzen kollidiert, gesetzsergänzend, wenn sein Inhalt innerstaatlich nur in Form eines Gesetzes erlassen werden dürfte.<sup>36</sup> Da dies sowohl für die Rahmenkonvention als auch für die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention zutrifft<sup>37</sup>, bedurften diese Staatsverträge der Genehmigung durch den NR. Da die Protokolle der Alpenkonvention zu wesentlichen Teilen auch Kompetenzen der Länder betreffen, war gem Art 50 Abs 2 Z 2 B-VG auch die Genehmigung des BR einzuholen, welcher sämtlichen Protokollen einhellig seine Zustimmung erteilte.<sup>38</sup>

### 1.2. Unmittelbare Anwendbarkeit der Alpenkonvention?

Die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention ist immer wieder Gegenstand intensiver Diskussionen und nicht zuletzt aufgrund der von dieser Frage abhängenden Bedeutung und Auswirkung der Konventionsbestimmungen im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens von eminenter Bedeutung. Aus diesem Grund soll im Folgenden der Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit der einzelnen Bestimmungen der Durchführungsprotokolle – zunächst abstrakt und anschließend konkret in Bezug auf ausgewählte Bestimmungen – etwas näher nachgegangen werden.

---

31 Vgl *Schroeder*, NuR 2006, 136.

32 BGBl III 2002/238.

33 Vgl *Bußjäger*, NuR 2010, 760.

34 Vgl Art 5–9 Übereinkommen zum Schutz der Alpen; *Schroeder*, NuR 2006, 135.

35 Art 50 Abs 1 Z 1 B-VG.

36 *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>10</sup> (2014) Rz 117.

37 Vgl etwa zum Protokoll Bodenschutz die Erl Bem 1096 BlgNR XXI. GP 33.

38 Sten Prot 690. Sitzung des BR am 25. und 26.7.2002, 1094 BlgNR XXI. GP 193f.